

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Ph.D.-Studiengang
Medical Life Science and Technology
an der Fakultät für Medizin
der Technischen Universität München**

Vom 3. Juni 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Ph.D.-Studiengang Medical Life Science and Technology an der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München vom 6. November 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden folgende Abätze 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die prüfende Lehrperson im Benehmen mit dem Studiausschuss die vorgesehene Prüfung durch eine andere in dieser Satzung vorgesehene Prüfungsform oder eine elektronische Fernprüfung ersetzen. ²Die geänderte Prüfungsform muss im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. ³Die Bekanntgabe soll bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. ⁴Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben.

(3 b) ¹Elektronische Prüfungen können als elektronische Präsenz- oder als Fernprüfung durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, des weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. ⁶Für den Fall einer technischen Störung wird in geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist. ⁷Im

Übrigen sind die vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.“

2. In § 18 wird folgender § 5 a eingefügt:

„(5 a) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die promotionsführende Einrichtung entscheiden, die mündliche Prüfung im Einverständnis mit dem Bewerber und der Prüfungskommission dergestalt durchzuführen, dass alle Beteiligten sich telekommunikationsfähiger Endgeräte bedienen. ²Es soll auf die von der TUM hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. ³In diesem Fall ist eine elektronische Ladung bzw. ggf. Bekanntgabe des Termins zulässig. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Mai 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. Juni 2020.

München, 3. Juni 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2020.